Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache JHA-Nr. 05/2025
Jugendamt

öffentlich

Verstetigung des Zuschusses für den Jugendförderverein Zollernalb e.V. zur Durchführung der Qualifizierung der Kindertagespflege

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss	**öffentlich**	am 19.05.2025	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Verstetigung des Zuschusses für den Jugendförderverein Zollernalb e.V. zu und ermächtigt die Verwaltung, Anpassungen, welche ausschließlich Tariferhöhungen geschuldet sind, selbst vorzunehmen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **325.000.-** EUR jährlich – im Haushalt 2025 bereits hinterlegt

Anlagen:

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache JHA-Nr. 05/2025
Jugendamt

öffentlich

Verstetigung des Zuschusses für den Jugendförderverein Zollernalb e.V. zur Durchführung der Qualifizierung der Kindertagespflege

Vorgeschichte

Der Jugendförderverein Zollernalb e.V. ist bereits seit 20 Jahren vom Landkreis beauftragt, die Fachberatung sowie die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchzuführen.

Zu Beginn der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen waren 80 Unterrichtseinheiten vorgesehen. Sodann wurde später der Umfang der Qualifizierung auf 160 Unterrichtseinheiten landesweit festgelegt. Mit der letzten Verwaltungsvorschrift vom 06.04.2021 wurde sodann die Erhöhung der Unterrichtseinheiten ab 01.01 2022 auf 300 vorgegeben.

Im Jugendhilfeausschuss am 08.11.2021 wurde beschlossen, dass der Jugendförderverein Zollernalb e.V. für die Umsetzung des erhöhten Qualifizierungsumfanges auf 300 Unterrichtseinheiten sowie der dazugehörenden Fachberatung im Jahr 2022 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 310.000 EUR erhält. Dieser wurde sodann ab dem Jahr 2023 auf 325.000 EUR erhöht, da sich herausstellte, dass die Kosten hier nicht ausreichend waren.

Rechtlicher Hintergrund

Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ist nach § 43 II SGB VIII eine gesetzliche Verpflichtung, da nur nach einer entsprechenden Qualifizierung die Möglichkeit besteht, eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII zu bekommen. Die genannte Qualifizierung erfolgt in Baden-Württemberg nach dem Qualifizierungshandbuch des Deutschen Jugendinstituts (DJI) wodurch ein einheitlicher Standard gewährleistet ist.

Durch die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege wird der Rechtsanspruch auf Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII erfüllt. Somit ist dies ein wesentlicher Aspekt, die Förderung der Kinder zu sichern.

Des Weiteren ist die Kindertagespflege einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung rechtlich gleichgestellt. Dies kann aber nur der Fall sein, wenn die Kindertagespflegepersonen ausreichend qualifiziert und begleitet werden und auch die Vermittlung passgenau erfolgt.

Vorteile der erhöhten Qualifizierung

Mit Blick auf den erhöhten Qualifizierungsaufwand ist festzustellen, dass hierdurch das Fachwissen der Kindertagespflegepersonen deutlich vertieft wird und somit ein Gewinn für die zu betreuenden Kinder darstellt. Dies stellt ein Schritt zur Professionalisierung dieses Berufsfeldes dar, was begrüßenswert ist. Konkret zeigt sich dies an folgenden Themenpunkten:

• Qualität durch partizipatorischen Ansatz und Reflexion

• Schärfung der beiden Themen: die Rolle als Kindertagespflegeperson sowie das Bild vom Kind und daraus resultierende Haltung gegenüber dem Kind
• Umfangreiche Auseinandersetzung mit Kinderrechte/Kinderschutz
• Fokussierung auf die Verknüpfung der Wissens- und Umsetzungsebene
• Kompetenzorientierung /Persönliche Weiterentwicklung der Kindertagespflegeperson
• Arbeit mit Lern – und Dilemmasituationen als praxisbezogene Auseinandersetzung mit den fachlichen Anforderungen

Entwicklung der Fallzahlen

Seit 2022 haben sich die Qualifizierungskurse mit den neuen 300 Unterrichtseinheiten wie unten dargestellt entwickelt. Der Kurs I mit 50 Unterrichtseinheiten ist tätigkeitsvorbereitend und für pädagogische Fachkräfte, also z.B. Kinderpfleger oder Erzieher, ausreichend. Kurs II ist tätigkeitsbegleitend und mit einem Umfang von 250 Unterrichtseinheiten hierauf aufbauend. Ein Aufbaukurs mit 140 wird für die Kindertagespflegepersonen, die die zuvor geforderten 160 Unterrichtseinheiten absolviert haben, angeboten, was sehr zu begrüßen ist.

2022

Kurs I:	3 Kurse mit insgesamt	30 Teilnehmenden
Kurs II:	1 Kurs mit insgesamt	6 Teilnehmenden
Kurs 140:	1 Kurst mit insgesamt	14 Teilnehmenden

2023

Kurs I:	1 Kurse mit insgesamt	14 Teilnehmenden
Kurs II:	1 Kurs mit insgesamt	9 Teilnehmenden
Kurs 140:	1 Kurst mit insgesamt	9 Teilnehmenden

2024

Kurs I:	3 Kurse mit insgesamt	30 Teilnehmenden
Kurs II:	1 Kurs mit insgesamt	11Teilnehmenden

Mit Fortbildungen wird die stetige Weiterqualifizierung der Kindertagespflegepersonen gesichert: Jährlich müssen entsprechend der Verwaltungsvorschrift 20 Unterrichtseinheiten für den Erhalt der Erlaubnis zur Kindertagespflege besucht werden.

Jede Kindertagespflegeperson muss innerhalb von 5 Jahren (so die maximale Dauer einer Erlaubnis zur Kindertagespflege, die dann neu beantragt werden muss) 20 Unterrichtseinheiten zum Thema Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte absolvieren.

Auch diese Fortbildungsangebote werden vom Jugendförderverein Zollernalb e.V. angeboten. Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2024 18 Veranstaltungen mit unterschiedlicher Dauer durchgeführt.

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache JHA-Nr. 05/2025
Jugendamt

öffentlich

Aktuell haben im Zollernalbkreis 82 Kindertagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis, wovon 70 betreuen und 12 Kindertagespflegepersonen ohne Angebot sind. Von diesen 70 Kindertagespflegepersonen werden aktuell (Stichtag 01.03.2025) 270 Kinder im Alter von 0 – 3 Jahre, 5 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahre und 4 Kinder im Alter von 6 – 14 Jahre betreut.

Um weiterhin eine so gute Qualität anbieten zu können, ist es nötig, den Zuschuss zu verstetigen.

Damit aber auch weiterhin flexibel gearbeitet werden kann, sollte die Verwaltung ermächtigt werden, rein tarifrechtlichen Änderungen in den Zuschuss aufnehmen zu können.